

Ich glaube nicht, daß sie dazu geeignet sei, so ohne Weiteres einen Beschluß darüber zu fassen, und ich würde darum bitten, daß dieser Bericht erst zum Drucke gelange und nebenbei auch die Tabelle, die ich mit beigefügt habe.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß dem Antrage des Abg. Heyn Folge gegeben werde?
— Einstimmig Ja.

(Nr. 374.) Abschrift des Protocolles der ersten Kammer vom 17. d. Mon., die Berathung über die Anlage einer Bahn zwischen Bittau und Reichenberg betreffend.

Präsident D. Haase: Würde an die zweite Deputation zurückgehen.

(Nr. 375.) Die jenseitige Kammer theilt ein mittelst Gesamtministerialschreibens an dieselbe gelangtes königliches Decret vom 18. jetzigen Monats, den ständischen Archivar betreffend, in Abschrift mit.

(Das Schreiben des Gesamtministeriums und das Decret, den ständischen Archivar betreffend, wird vorgetragen.)

Präsident D. Haase: Die Directorien beider Kammern werden nunmehr Einleitung zur Wahl des Archivars treffen.

(Nr. 376.) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. Juli 1850, die Rechenschaft betreffend.

Präsident D. Haase: Wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand unserer

T a g e s o r d n u n g ,

auf den Vortrag der Differenzen, welche zwischen beiden Kammern hinsichtlich einer Position beim Budget des Ministeriums des Innern noch obschweben, und ich ersuche den Herrn Referenten Abg. Sachße, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Sachße: Es sind nur zwei Differenzpunkte bei dem Budget des Ministeriums des Innern zwischen der ersten und zweiten Kammer vorhanden, und diese haben auch nur Anträge zum Gegenstande. An den erstern knüpft sich ein zweiter Antrag, der nur für den Fall Geltung und Erfolg haben könnte, wenn der erstere gemeinschaftliche Annahme fände. Die erste Kammer hat nämlich bei Position 21, die Amtshauptmannschaften betreffend, einen Antrag an die hohe Staatsregierung beschlossen, welcher so lautet: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer das Ministerium des Innern ermächtigen, den Expeditionsaufwand und das Reisefortkommen der Amtshauptleute in einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Maße zu vergüten, damit die Amtshauptleute hinfort wenigstens ihren Gehalt ungeschmälert erhalten, den sie bisher noch zu völliger Deckung jenes Aufwandes zu verwenden genöthigt sind.“ Daran ist ein anderer Antrag geknüpft, nämlich der: „daß nach erfolgter Erhöhung des Reiseaufwandes auch jeder Amtshaupt-

mann verpflichtet ist, sich eigene Pferde zu halten.“ Also der zweite Antrag kann nur Geltung haben, wenn der erstere angenommen würde. Die Finanzdeputation hat bei ihrer Berathung es nicht für angemessen gefunden, der Kammer anzurathen, diesem ersten Antrage beizupflichten, weil bei der nahen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in erster Instanz eine Veränderung hinsichtlich der Wirksamkeit der Amtshauptleute bevorsteht und es deshalb unmöglich angemessen erscheinen kann, jetzt solche Bestimmungen zu treffen, die bei Annahme des damit verbundenen Antrages sogar Entschädigungen zur Folge haben würden; denn müßten die Amtshauptleute sich Equipage halten, so hätten sie dann Ansprüche darauf, daß sie wegen des Verlustes, den sie bei dem Verkaufe der Equipage erlitten, entschädigt würden; das wäre allerdings ein in der Summe erheblicher Gegenstand. Die Hauptsache aber bleibt diese nahe bevorstehende Veränderung und daß die Amtshauptleute zeither schon, wenn auch vielleicht einen nicht völlig ausreichenden, doch bedeutenden Reisezuschuß haben und es daher auf die übrige kurze Zeit dabei sein Verbleiben haben kann. Von Seiten des Herrn Staatsministers ist das auch selbst in der ersten Kammer eingehalten worden, und welche Zulagen die Amtshauptleute außer ihrem Gehalte von 1000 Thalern, oder welche Summen sie vielmehr zur Bestreitung des Aufwandes erhalten, diese bestehen erstlich in 200 Thalern zur Bestreitung dieses Aufwandes ursprünglich überhaupt, dann 100 Thaler wegen der Gensdarmarie, 100 Thaler wegen Reiseaufwandes bei der Recrutirung, 300 Thaler für einen Secretair, 80 Thaler Expeditionsaufwand, 150 Thaler Zulage wegen Reisekosten und 150 Thaler zur Haltung eines Copisten; das macht mit dem Gehalte zusammen 2080 Thaler. Die zweite Deputation rathet daher der Kammer an, diesem Antrage nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent, meine Herren, hat Ihnen eben auseinandergesetzt und bemerkt, daß in der ersten Kammer ein Antrag und neben solchem noch ein Unterantrag angenommen worden ist, welche auf die Amtshauptleute sich beziehen. Der Antrag bezweckt eine Gehaltszulage derselben, um sie wegen des mit ihren Stellen verbundenen nicht unbeträchtlichen Reiseaufwandes zu entschädigen. Der Unterantrag geht aber insonderheit dahin, daß, im Fall dem Antrage Folge gegeben würde, die Amtshauptleute gehalten sein sollen, sich zu ihren Dienstreisen eigene Pferde zu halten. Der Antrag lautet wörtlich also: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer das Ministerium des Innern ermächtigen, den Expeditionsaufwand und das Reisefortkommen der Amtshauptleute in einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Maße zu vergüten, damit die Amtshauptleute hinfort wenigstens ihren Gehalt ungeschmälert erhalten, den sie bisher noch zu völliger Deckung jenes Aufwandes zu verwenden genöthigt sind.“ Der Unterantrag ist